

SATZUNG



Schützengesellschaft Germania Grucking e.V.

Fassung vom 30.09.2022



--- Satzung---

BESCHLUSS DURCH DIE GENERALVERSAMMLUNG IM SEPTEMBER 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Germania Grucking e. V." und hat seinen Sitz in 85447 Grucking.
- II. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und beim Registergericht München mit der Registernummer VR 110504 gelistet.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- IV. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- V. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- II. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a. Pflege und Förderung des Schießsports als Leibesübung im Sinne des Breiten-sports gemäß den gesetzlichen Vorschriften,
 - b. Jugend- und Nachwuchsförderung im Schießsport,
 - c. Teilnahme und Durchführung von Schießsportveranstaltungen, Meisterschaften und Wettkämpfen,
 - d. Gewinnung und Bindung von Ehrenamtlichen,
 - e. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder insbesondere als Übungsleiter und Trainer
 - f. Pflege und Wahrung von Schützenbrauchtum und Tradition,
 - g. Verwaltung, Erhaltung und Ausbau der eigenen Schießanlage im Vereinslokal,
 - h. Präsentation, als moderner, innovativer Verein durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die



Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

- IV. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. bei erheblicher Verletzung der Satzung,
 - b. bei schwerwiegendem Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln,
 - c. bei erheblicher Verletzung von Sitte und Anstand,
 - d. bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,
 - e. bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes,
 - f. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Gesinnung, einschließlich des Tragens oder Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.
- IV. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- V. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.



§ 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder die sich zu den Grundsätzen (§6) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- III. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- IV. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- V. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- VI. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VII. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 9 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - das Schützenmeisteramt,
 - der Vereinsausschuss,
 - die Mitgliederversammlung.
- II. Alle Vereinstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- III. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für die Mitglieder des Schützenmeisteramtes beschließen. Die maximale Höhe der Tätigkeitsvergütung orientiert sich an der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EstG).
- IV. Für die Mitglieder des Vereinsausschusses kann die Mitgliederversammlung ebenfalls eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen, wobei die Vergütung für den Vereinsausschuss maximal die Hälfte der Vergütung für das Schützenmeisteramt betragen darf.

§ 10 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister/Kassier, dem Schriftführer, und dem Sportleiter.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat



Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Mitglieder des Schützenmeisteramtes können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 11 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Der Vereinsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen. Folgende Vereinsordnungen sollten mindestens beschlossen werden: Geschäftsordnung, Finanzordnung, Sportordnung, Ehrungsordnung, bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden. Die Jugendordnung wird von der Schützenjugend beschlossen.
- IV. Der Vereinsausschuss kann Vereinsmitgliedern, die sich einbringen möchten besondere Aufgaben zuweisen. Diese Personen sind nicht teil des Vereinsausschusses können aber zur Beratung hinzugezogen werden. (...z.B. *Mannschaftsführer, Trainer, Fahnenabordnung, Grillmeister, Kuchenwart, Vergnügungswart*)
- V. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- VI. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- VII. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes. Für Ausschussmitglieder, die während der Amtsperiode ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 1 Woche durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins unter der Adresse <https://www.germania-grucking.de> und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fraunberg.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - a. Bericht des 1. Schützenmeisters,
 - b. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
 - c. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,



- d. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 - e. (Nach Ablauf der Wahlperiode)
Neuwahl des Schützenmeisteramtes, Vereinsausschuss Ausschussmitglieder und des Kassenprüfer,
 - f. Finanzplanung, Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 - g. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
Satzungsänderung,
 - h. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
 - V. Über die Anträge, die nicht mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
 - VI. Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied, das die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Amtszeit endet mit der des Schützenmeisteramtes.
 - VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim 1. Schützenmeister beantragen oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 13 Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 14 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- I. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung des Vereinszweckes. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete



- technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt.
- II. Im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Internet, Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Der Verein hat an dieser Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. (z.B.: Information der Öffentlichkeit über Vereinsaktivitäten zur Mitgliederwerbung, Gewinnen von aktiven und passiven Teilnehmern für künftige Veranstaltungen, Vermittlung eines positiven Bilds der Sportart innerhalb der Gesellschaft)
 - III. Als Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. BSSB ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die übergeordneten Verbandshierarchien und andere Vereine weiterzugeben. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien und anderen Vereinen übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung sofern ein berechtigtes Interesse daran vorliegt.
 - IV. Soweit zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben dies erforderlich ist, werden an die für den Verein tätigen Mitglieder, personenbezogene Daten der Mitglieder in elektronischer oder gedruckter Form herausgegeben. Diese Daten dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
 - V. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
 - VI. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
 - VII. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Nutzung dieser personenbezogenen Daten und Fotos widersprechen. In einer Güterabwägung werden dann die persönlichen Interessen des Einzelnen mit den berechtigten Interessen des Vereins abgeglichen. Sollten die des widersprechenden Einzelmitgliedes überwiegen muss ab diesem Zeitpunkt die Nutzung und Veröffentlichung unterbleiben.
 - VIII. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten und Fotos in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.
 - IX. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der DSGVO (Art. 12 - 23) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten



§ 16 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- II. Die Versammlung, zur Auflösung des Vereins, ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in dieser Versammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- III. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. September 2022 beschlossen.

Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Richtigkeit dieser Version wird bestätigt durch:

Hildegard Huber
Protokollführerin

Bernhard Lanzinger
Versammlungsleiter